

IX Die Sozialkonzeption der Russischen Orthodoxen Kirche aus dem Jahr 2000

Valentina V. Komarova

*Professorin der Rechtswissenschaften am Lehrstuhl für Verfassungs-
und Kommunalrecht an der Moskauer Staatlichen Juristischen
O. E. Kutafin Universität (Akademie)*

Thesen¹

Der soziale Dienst der Kirche im postsowjetischen Russland begann sich in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts mit der Tätigkeit der Bruderschaft der Heiligen Anastasia Uzorešitelnica in Sankt Petersburg und der Schwesternschaft des Heiligen Dmitrij (Svâto-Dmitričeskoe sestričestvo) in Moskau zu entwickeln.

Heute besteht der soziale Dienst der Kirche aus Wohltätigkeitsgruppen und Freiwilligendiensten, Wohltätigkeits-schwesternschaften, Kinder- und Altenheimen, Häuser für einen zeitweiligen Aufenthalt und soziale Hotels, Rehabilitationszentren, Unterkünfte für Obdachlose und mobile Obdachlosenhilfedienste, Mutterschutzzentren, Kinderhospize und dem Stipendienwettbewerb „Orthodoxe Initiative“.

Bereits seit 20 Jahren kann die Kirche ungehindert der Wohltätigkeit nachgehen und dem Staat helfen, zahlreiche soziale Probleme zu lösen. Mehr noch – oft wird ein kirchliches Projekt zum Prototyp ähnlicher staatlicher Dienste. Als lebhaftes Beispiel ist das Stadtprojekt zur Obdachlosenunterstützung „Soziale Patrouille“ zu nennen, die einige Jahre später entstand, nachdem im Jahr 2003 der kirchliche Bus „Miloserdce“ ins Leben gerufen wurde. Beide Projekte laufen jetzt erfolgreich.

In vielen Bereichen des sozialen Dienstes verfügt die Kirche über eine einzigartige Erfahrung. 93 % der russischen Bürger

1 Deutsche Übersetzung der Thesen aus dem Russischen von Wiss. Mit. Ass. iur. Carolin Laue.

erachten die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Russischen Orthodoxen Kirche in der Sorge um Familie, Mütter und Kinder als unentbehrlich bzw. nahezu unentbehrlich. So lauteten die Ergebnisse einer in ganz Russland durchgeführten repräsentativen Umfrage, die von dem Dienst „Sreda“ unter 1500 Teilnehmern im Alter von mindestens 18 Jahren im Frühjahr 2011 in 100 Städten und Dörfern von 44 Föderationssubjekten durchgeführt wurde (Feldforschung durch FOM-Penta).

Die Gründung und Tätigkeit (seit 1991) eines speziellen Organs der Russischen Orthodoxen Kirche, nämlich die Synodalabteilung für kirchliche Wohltätigkeit und sozialen Dienst bei der Russischen Orthodoxen Kirche (und ihre fünf Zentren), ist gerichtet auf die Lösung solcher Aufgaben wie die Koordination kirchlicher sozialer Initiativen in allen Episkopaten der Russischen Orthodoxen Kirche und die Schaffung einer gesamtkirchlichen freiwilligen karitativen Massenbewegung.

Der soziale Dienst ist Kern der Sozialstrategie. Im Jahr 2000 wurde die Sozialkonzeption der Russischen Orthodoxen Kirche beschlossen, die aus 16 Teilen besteht: Grundlegende theologische Regelungen, Kirche und Volk, Kirche und Staat, Christliche Ethik und weltliches Recht, Kirche und Politik, Arbeit und ihr Ertrag, Eigentum, Krieg und Frieden, Verbrechen, Bestrafung und Wiedergutmachung, Fragen der persönlichen, familiären und öffentlichen Moral, Individual- und öffentliche Gesundheit, Probleme der Bioethik, Kirche und Probleme der Ökologie, Weltliche Wissenschaft, Kultur und Bildung, Kirche und weltliche Massenmedien, internationale Beziehungen und Probleme der Globalisierung und des Säkularismus.

Eine Schlüsselfrage betrifft die rechtliche Regelung der Wechselbeziehung des Staates und religiöser Vereinigungen, der Kirche als Institut der Zivilgesellschaft in einem sozialen Staat.

Russland ist ein säkularer Staat, aber der Staat und die religiösen Vereinigungen können nicht isoliert voneinander existieren, zwischen ihnen können sich nicht verschiedene Berührungspunkte ergeben; der Staat ist daher verpflichtet, seine prinzipielle Ausgangshaltung für alle erdenklichen Fälle dieser Berührungspunkte eindeutig zu definieren.

Insbesondere ist der Staat die einzige normative Regelungsinstanz für ausnahmslos alle religiösen Vereinigungen. Der Staat

bestimmt das Registrierungs- und Auflösungsverfahren, das Aussetzen der Aktivität sowie die Rechte und Bedingungen der Tätigkeit religiöser Vereinigungen.

Wie das Verfassungsgericht der Russischen Föderation in seiner Entscheidung Nr. 16 vom 23. November 1999 ausführte, setzt die Glaubensfreiheit die Freiheit der Gründung religiöser Vereinigungen und die Freiheit ihrer Tätigkeit auf der Grundlage des rechtlichen Gleichheitsprinzips voraus.

Der Föderalgesetzgeber ist in Ausübung seiner Befugnisse, die sich aus den Art. 71 Abs. «B» und «O» sowie Art. 76 der russischen Verfassung ergeben, berechtigt, die zivilrechtlichen Regelungen der religiösen Vereinigungen, die Voraussetzungen für die Anerkennung einer religiösen Vereinigung als juristische Person, das Gründungsverfahren, die Bildung und staatliche Registrierung zu regeln sowie den Inhalt der Rechtsfähigkeit religiöser Vereinigungen zu bestimmen. Außerdem merkte das Verfassungsgericht mit Verweis auf die Entscheidungen der Organe des Europarats und Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an, dass der Staat bestimmte Schranken vorsehen kann, um die Legalisierung von Sekten zu verhindern, die die Menschenrechte verletzen und straffällig werden.

Der Staat regelt die soziale Tätigkeit durch spezielle Akte. Beispielhaft zu nennen sind das Föderalgesetz „Über karitative Tätigkeiten und Organisationen“, die Einführung des Begriffs der gesellschaftlichen Vereinigungen mit sozialer Ausrichtung und auf der Ebene der Föderationssubjekte wurden grundlegende Prinzipien der Wechselwirkung staatlicher und lokaler Selbstverwaltungsorgane mit gesellschaftlichen Vereinigungen festgelegt (Republik Sacha (Jakutien), Region Altai und Region Krasnodar).

Im Föderalgesetz „Über die Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit“ wurden die allgemeinen Grundlagen für die Arbeit religiöser Vereinigungen sowie konkret für den sozialen Bereich festgelegt.

Unterschrieben wurde ferner ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem russischen Gesundheitsministerium und dem Moskauer Patriarchat vom 5. März 2003 und die Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Russischen Orthodoxen Kirche und der Russischen Orthodoxen Kirche und dem russischen Ministerium für Gesundheit und Sozialentwick-

lung vom 8. Juli 2011. In der letzteren Vereinbarung wurden die Richtungen für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialentwicklung, der Gesundheit, der Arbeit, des Sozialschutzes und weiteren Bereichen von gegenseitigem Interesse verankert. Festgelegt wurden die Richtungen einer gemeinsamen Aktivität der ROK und des Staates, die Formen sowie die Art und Weise der Zusammenarbeit.

Im heutigen Russland scheint ein kooperatives Modell des säkularen Staates verankert zu sein, da sich die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche unter den Bedingungen eines kooperativen Modells recht erfolgreich entwickeln. Der Staat braucht derzeit in vielerlei Hinsicht die Hilfe religiöser Vereinigungen; im sozialen, kulturellen, geistlichen und moralischen (aber nicht im politischen und ökonomischen) Bereich ist eine solche Zusammenarbeit einfach unabdingbar. Gleichzeitig sind die Einflussphären des Staates und der Kirche klar voneinander abzugrenzen, um eine Klerikalisierung der Macht zu verhindern. Dabei muss das Prinzip der Nichteinmischung der Kirchen in innere Angelegenheiten des Staates und umgekehrt des Staates in innere Angelegenheiten der Kirche gelten.